

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Freyung
(Parkgebührenordnung)**



Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erlässt die Stadt Freyung folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Wanderparkplatz Zuppinger Str. 32

Bezeichnung	Anzahl	Höchstparkdauer	Gebühr	Gebührenpflicht
Wanderparkplatz Nahwärme	32	1 Tag	1,50 € pro Tag	ganztags

Während des Durchführungszeitraums der Landesausstellung vom 24.04.2026 bis einschließlich 08.11.2026 beträgt die Gebühr, abweichend von der Festlegung in obenstehender Tabelle, 5,00 € pro Tag bei einer Gebührenpflicht von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.“

(2) § 2 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Parkplatz Zuppinger Straße „An der Au“

Bezeichnung	Anzahl	Höchstparkdauer	Gebühr	Gebührenpflicht
Tagesparkplatz Zuppinger Straße "An der Au"	24	1 Tag	1,50 € pro Tag	Mo.-So. 0 - 24 Uhr

Während des Durchführungszeitraums der Landesausstellung vom 24.04.2026 bis einschließlich 08.11.2026 beträgt die Gebühr, abweichend von der Festlegung in obenstehender Tabelle, 5,00 € pro Tag bei einer Gebührenpflicht von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.“

(3) In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Parkplätze für die Besucher der Landesausstellung 2026

Für folgende Parkräume wird für den Durchführungszeitraum der Landesausstellung vom 24.04.2026 bis einschließlich 08.11.2026 eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Tag bei einer Gebührenpflicht von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und einer Höchstparkdauer von einem Tag festgelegt:

- Freibadparkplatz (mit Ausnahme von 10 Parkflächen im Zufahrtsbereich);
- Volksfestplatz.

Der Freibadparkplatz wird im Zeitraum vom 26.06.2026 bis einschließlich 30.06.2026 (Volksfest) von obenstehender Gebührenpflicht ausgenommen.

Für den Ausweich- und Überlauf-Parkplatz „Solla“ wird für den Zeitraum der Vor- und Nachbereitungsarbeiten und die Durchführung des Volksfestes vom 15.06.2026 bis einschließlich 12.07.2026 eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Tag bei einer Gebührenpflicht von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und einer Höchstparkdauer von einem Tag festgelegt.“

Der bisherige § 2 Abs. 3 („Parken mit Parkscheibe“) wird zum neuen § 2 Abs. 2 (der alte § 2 Abs. 2 („Parkhaus Bahnhofstraße“) wurde bereits mit Änderungsverordnung vom 16.09.2025 ersatzlos gestrichen).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 17.03.2026

STADT FREYUNG



Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister